

# Vertrag

## über den Zusammenschluss im Bereich Zivilschutz

zwischen der

### **Einwohnergemeinde Steffisburg,**

vertreten durch den Gemeinderat Steffisburg (in diesem Vertrag als Sitzgemeinde bezeichnet)

und der

### **Einwohnergemeinde Unterlangenegg,**

vertreten durch den Gemeinderat Unterlangenegg (in diesem Vertrag als Anschlussgemeinde bezeichnet)

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

Zweck

<sup>1</sup> Gestützt auf die entsprechende Gesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich Zivilschutz schliessen die Gemeinden Steffisburg (Sitzgemeinde) und Unterlangenegg (Anschlussgemeinde) einen Vertrag über den Anschluss an die Zivilschutzorganisation Steffisburg-regio ab.

<sup>2</sup> Mit diesem Vertrag verfolgen die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinde folgende Ziele:

- Einhaltung der Vorgaben betr. Grösse und Organisation der ZSO;
- Effizienter Einsatz der vorhandenen Mittel;
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der ZSO;
- Sinnvolle Nutzung von Synergien (Organisation RFO, Material, Bauten);
- Definition von Schnittstellen zu Partnerorganisationen und Führungsorganen.

### **Art. 2**

Umfang

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit umfasst alle Zivilschutzbelange, insbesondere

- die Zivilschutzorganisation (ZSO);
- die Geschäftsstelle;
- die Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen;
- die Ausbildung und Übungen;
- die Planungen;
- die Materialbewirtschaftung;
- die Anlagen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich des Zivilschutzes dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Massgebend sind insbesondere auch die personalrechtlichen und finanziellen Bestimmungen der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton im Bereich des Zivilschutzes und des Bevölkerungsschutzes

## **II. Organisation**

### **Art. 3**

Fachkommission

<sup>1</sup> Die ZSO Steffisburg-regio untersteht der Fachkommission ZSO Steffisburg-regio.

<sup>2</sup> Die Fachkommission ist das der ZSO übergeordnete Organ und gleichzeitig das Bindeglied zur Anschlussgemeinde.

### **Art. 4**

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Anschlussgemeinde wählt ihre Vertretung in die Fachkommission selber. Die Sitzgemeinde übernimmt die gewählten Personen gemäss Wahl der Anschlussgemeinden

<sup>2</sup> Die Fachkommission besteht aus 9 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Sitzgemeinde Steffisburg 3 Sitze/Stimmen;
- Gemeinde Uetendorf 1 Sitz/Stimme;
- Gemeinde Heimberg 1 Sitz/Stimme;
- Gemeinden linkes Zulgtal 1 Sitz/Stimme;
- Gemeinden rechtes Zulgtal 1 Sitz/Stimme;
- Gemeinden des RFO Gebietes Stockhorn 1 Sitz/Stimme;
- Gemeinden des RFO Thierachern regio 1 Sitz/Stimme.

<sup>3</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Sicherheit der Sitzgemeinde Steffisburg hat den Vorsitz. Die Stellvertretung stellen die Anschlussgemeinden.

<sup>4</sup> Die Fachkommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat.

<sup>5</sup> Der Kommandant oder die Kommandantin ZSO nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil. Die Fachkommission kann fallweise weitere Fachspezialisten mit beratender Stimme beiziehen.

#### **Art. 5**

ZSO Steffisburg-Regio

<sup>1</sup> Die ZSO Steffisburg-regio organisiert sich gemäss Organigramm Anhang 1.

<sup>2</sup> Die Leitung der ZSO Steffisburg-regio obliegt dem Kommando ZSO.

#### **Art. 6**

Material und Ausrüstung

<sup>1</sup> Die vorhandenen Materialbestände werden zusammengeführt. Es erfolgt keine Abgeltung.

<sup>2</sup> Die ergänzende Beschaffung von Material und Ausrüstung (soweit nicht vom Bund zur Verfügung gestellt) erfolgt auf Antrag der Kommission über den ordentlichen Budgetprozess der Gemeinde Steffisburg.

<sup>3</sup> Für die Lagerung, den Unterhalt und die Verwaltung ihres Materials und ihrer Ausrüstung ist die ZSO Steffisburg-regio zuständig.

<sup>4</sup> Wird Material und Ausrüstung den Schutzdienstpflichtigen direkt abgegeben, so haften diese persönlich.

#### **Art. 7**

Schutzbauten

<sup>1</sup> Die bestehenden Zivilschutzbauten und festen Einrichtungen der Vertragsgemeinden verbleiben im Eigentum jeder Gemeinde. Diese sind verantwortlich für deren Werterhaltung (Unterhalt, Erneuerung), die Versicherung und Ausrüstung.

<sup>2</sup> Schutzbauten, für welche eine Unterhaltspauschale an die Zivilschutzorganisation ausgerichtet wird, werden durch diese unterhalten.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Erstellung von öffentlichen Schutzbauten ist Sache der Anschlussgemeinde.

#### **Art. 8**

Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Das administrative Vollzugsorgan und die Auskunftsstelle der ZSO Steffisburg-regio ist die Geschäftsstelle, welche durch die Sitzgemeinde wahrgenommen wird.

### **III. Aufgaben und Kompetenzen**

#### **Art. 9**

Fachkommission

<sup>1</sup> Die Fachkommission ist Beratungsorgan der Anschlussgemeinde und unterstützt die ZSO beim Vollzug aller Aufgaben, die ihr nach eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und durch die Behörden der Anschlussgemeinde übertragen worden sind. Sie hat keine Finanzkompetenzen.

<sup>2</sup> Die Fachkommission erfüllt folgende Aufgaben:  
- die Überwachung der Einsatzbereitschaft der ZSO;

- den Erlass des Leistungsauftrages an die ZSO;
- die Wahl der Mitglieder des Kommandos, sofern diese nicht in einem Angestelltenverhältnis zur Sitzgemeinde stehen;
- die Vorberatung des Budgets;
- die Genehmigung des vom Kommando ZSO vorgeschlagenen Jahresprogramms;
- die Erfüllung aller weiteren Aufgaben betreffend der ZSO Steffisburg-regio, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Die Fachkommission stellt Antrag an die Sitzgemeinde insbesondere für:

- das Budget;
- allfällige Verpflichtungskredite.

#### **Art. 10**

Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung von zivilschutzspezifischen Geschäften kann die Fachkommission dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Bildung von Arbeitsgruppen beantragen. Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und eine allfällige Entschädigung werden durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 11**

Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgaben gemäss Stellenbeschreibungen der Sitzgemeinde Steffisburg.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, die Geschäftsstelle Steffisburg mit allen relevanten Daten (z.B. Mutationen bei Zivilschutzpflichtigen usw.) zu bedienen.

#### **Art. 12**

Aufgebotskompetenz

<sup>1</sup> Wenn sich ein möglicher Bedarf des Zivilschutzes abzeichnet, kann durch die Einsatzleitung oder durch eine politisch legitimierte Person der Gemeinde (Gemeindevertretung) die Unterstützung durch den Zivilschutz angefordert werden.

<sup>2</sup> Die Verantwortlichen des Führungsorgans und die Leitung des Zivilschutzes entscheiden mit der Einsatzleitung oder der Gemeindevertretung vor Ort über den Einsatz des Zivilschutzes.

<sup>3</sup> Bei gleichzeitig mehreren Anträgen an die ZSO entscheidet der Gesamteinsatzleiter oder, wenn dieser noch nicht bestimmt ist, das Kommando der ZSO gemeinsam mit dem Führungsorgan der betroffenen Gemeinden über die Priorität der Einsätze.

### **IV. Finanzen und Kostenverteiler**

#### **Art. 13**

Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten des Zivilschutzes (Vollkosten) werden durch die Abgeltungen der Vertragsgemeinde, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und weitere Beiträge gedeckt.

<sup>2</sup> Die Berechnung der Abgeltung der Vertragsgemeinde erfolgt jährlich auf der Basis der Vollkosten. Die Vollkosten umfassen die Aufwendungen der Funktion 1626 (gemäss HRM2) inklusive der Investitionsfolgekosten, sowie Overheadkosten wie z.B. Anteil Aufwand Abteilungsleitung, Informatik, Büroräumlichkeiten und –mobiliar, Anteil Finanzverwaltung, Personaldienst, usw..

#### **Art. 14**

Budget

Die Sitzgemeinde unterbreitet der Anschlussgemeinde jeweils bis Ende August den Budgetentwurf und den sich daraus ergebenden provisorischen Kostenverteiler für das nächste Jahr.

#### **Art. 15**

Kostenteiler/Beiträge

<sup>1</sup> Die geschuldete Abgeltung wird der Anschlussgemeinde durch die Sitzgemeinde jeweils bis Mitte Februar für das vorangegangene Kalenderjahr aufgrund einer Abrechnung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Abgeltung ist durch die Anschlussgemeinde innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Anschliessend ist der vom Regierungsrat festgesetzte Verzugszins für Steuerausstände geschuldet.

<sup>3</sup> Als Verteilschlüssel gilt die im Zeitpunkt der Abrechnung aktuell verfügbare mittlere Wohnbevölkerung gemäss FILAG (3-Jahresschnitt).

<sup>4</sup> Die Sitzgemeinde kann Mitte Jahr eine Akontorechnung von 2/3 der zu erwartenden Jahresabgeltung stellen und bei grösseren Aufwänden von der Anschlussgemeinde während des laufenden Rechnungsjahres anteilmässige Teilzahlungen verlangen.

#### **Art. 16**

Anschlussgemeinden

Die Anschlussgemeinde regelt und/oder finanziert selbständig:

- Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung von Anlagen, welche die ZSO nicht benötigt;
- Verwaltung und Verwendung von Schutzraumersatzabgaben;
- Alarmierung der Bevölkerung (Einrichtung, Betrieb, Wartung und Einsatz der stationären und mobilen Sirenen);
- Restkosten für Einsätze der ZSO bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen;
- Stiftung Einsatzkostenversicherung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.

#### **Art. 17**

Verrechnung von Einsätzen

<sup>1</sup> Einsätze und Dienstleistungen zu Gunsten der Anschlussgemeinde oder Dritten werden durch die Sitzgemeinde direkt den Begünstigten verrechnet.

<sup>2</sup> Die Verrechnung erfolgt gestützt auf die Gebührenverordnung der Sitzgemeinde (Ziff. 7.610 ff).

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

#### **Art. 18**

Vertragsabschluss und -änderung

<sup>1</sup> Der Abschluss, die Änderung, Ergänzung oder Kündigung dieses Vertrages obliegt dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde.

<sup>2</sup> Der Erlass oder die Änderung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften gehen diesem Vortrag vor.

#### **Art. 19**

Kündigung und Rückerstattung

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie hat auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde kann bei Auflösung dieses Vertrages keine Rückerstattungsansprüche geltend machen.

**Art. 20**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass weitere Gemeinden Verträge mit der Sitzgemeinde Steffisburg abschliessen.

Für die Sitzgemeinde

Für die Anschlussgemeinde

**Gemeinderat Steffisburg**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Unterlangenegg 20. Sep. 2023**

**Namens des Gemeinderates Unterlangenegg**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Steffisburg, 18.09.2023

Schutz und Rettung Steffisburg  
Abteilung Sicherheit

Michèle Weibel  
033 439 44 70  
michele.weibel@steffisburg.ch



Gemeindeverwaltung Unterlangenegg  
Kreuzweg 118 F  
3614 Unterlangenegg

Steffisburg, 23. September 2024 mw

**EINGEGANGEN 24. Sep. 2024**

**Zusammenarbeitsvertrag über den Zusammenschluss im Bereich Zivilschutz**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Der Gemeinderat von Steffisburg hat an der Sitzung vom 18. September 2023 den Zusammenarbeitsvertrag mit den Gemeinden im Thuner Westamt genehmigt. Sie erhalten heute ein unterzeichnetes Exemplar, ein Exemplar behalten wir für unsere Akten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Schutz und Rettung Steffisburg  
Kauffrau FW/ZS

Michèle Weibel

Beilagen  
- Zusammenarbeitsvertrag